

# RS Vwgh 1994/6/8 94/13/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §24;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/13/0118

## Rechtssatz

Das Recht, in dem die beschwerdeführende Partei verletzt zu sein behauptet, kann nur in einem an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Schriftsatz, nicht aber in einer bloßen Beilage, die ausdrücklich als solche bezeichnet ist und keine Unterschrift trägt, bezeichnet werden.

## Schlagworte

Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994130051.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)